

# VERWALTERVERTRAG für Wohnungseigentumsanlagen

Zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ – nachstehend Gemeinschaft oder Verband genannt –

und

Eder Hausverwaltungs GmbH

\_\_\_\_\_

Rosenheimer Landstr. 17, 85521 Ottobrunn

\_\_\_\_\_ – nachstehend Verwalter genannt –

wird folgender Verwaltervertrag geschlossen:

## 1. BESTELLUNG DES VERWALTERS

Die Verwalterbestellung erfolgte

- gemäß Teilungserklärung (§ 8 WEG)/Teilungsvertrag (§ 3 WEG) vom \_\_\_\_\_
- durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ zu Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Verwalter nimmt die Bestellung hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

## 2. UMFANG DER VERWALTERKOMPETENZEN IM INNENVERHÄLTNIS

Für die Bestimmung der Maßnahmen untergeordneter Bedeutung gemäß § 27 Abs. 1 WEG holt der Verwalter eine entsprechende Handlungsanweisung per Beschluss durch die Gemeinschaft ein.

## 3. ABSCHLUSS UND BEENDIGUNG DES VERWALTERVERTRAGES

- 3.1** Der Verwaltervertrag wird für die Dauer des Beststellungszeitraumes, also für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
- 3.2** Eine vorzeitige außerordentliche, fristlose Kündigung des Verwaltervertrages ist beiderseits nur aus wichtigem Grund möglich.
- 3.3** Im Falle der vorzeitigen Abberufung endet dieser Verwaltervertrag spätestens sechs Monate nach dessen Abberufung entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 2 WEG.

## 4. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VERWALTERS SOWIE VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE

Für die Grundleistungen des Verwalters wird eine Festvergütung (§ 8.1) vereinbart. Besondere Leistungen werden gesondert variabel nur dann vergütet, wenn sie tatsächlich anfallen (§ 8.2). Ist hinsichtlich der variablen Vergütung eine anderweitige Vereinbarung getroffen, erfolgt diese auf der Grundlage eines Zeithonorars gemäß § 8.2. Die variable Vergütung sowie eine entsprechende Auslagenerstattung werden stets nicht geschuldet, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung des Verwalters anfallen.

**4.1 Datenerfassung bei Übernahme der Verwaltungstätigkeit, Erstanzeigen**

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einrichtung der Konten, die Erfassung der Daten, die Übernahme in das Dateisystem, die Erstinformation der Betroffenen zum Datenschutz, die Erstanzeige bei Vertragspartnern.</li> <li>- die Mitwirkung an der Erstellung des Verwaltungsnachweises in öffentlich beglaubigter Form.</li> <li>- Eine Erstbegehung der Anlage mit Sichtprüfung des Erhaltungsbedarfs.</li> <li>- die Übernahme und Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen und rechtlichen Vorgaben der Gemeinschaft (z.B. Teilungserklärung und der Beschlussammlung inkl. Eigentumszuordnungen, Öffnungsklauseln, Abstimmungsquoren, Zustimmungsvorbehalte gemäß § 12 WEG, Verantwortlichkeiten für Erhaltungsmaßnahmen, bauliche Veränderungen, Kostenverteilungsschlüssel sowie Kompetenzzuweisungen an den Verwalter gemäß § 27 Abs. 2 WEG) sowie der Rechtsbeziehungen zu Dritten (z.B. Versorger, Dienstleister, Arbeitnehmer, Versicherungen, angeschlossene Bruchteilsgemeinschaften).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einrichtung der Verwaltung gem. Tabellenspalte links, falls der Verwaltervertrag aus nicht vom Verwalter verschuldeten Gründen vorzeitig vor Ablauf von _____ Monaten ab Inkrafttreten beendet wird und der Verwalter nicht bereits in der vorangegangenen Verwaltungsperiode in dieser Gemeinschaft bestellt war, beträgt pauschal: _____ Euro/nach Zeit. Der Gemeinschaft bleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.</li> <li>- Einarbeitung und Aufarbeitung in laufende gerichtliche Verfahren.</li> <li>- Aufbereitung, Beschaffung und/oder die Nachforderung fehlender Unterlagen bei der Gemeinschaft, dem Vorverwalter oder Dritten, die Beibringung fehlender Unterlagen, außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Auskunfts-/Herausgabeansprüchen gegen den Vorverwalter.</li> </ul>

**4.2 Ermöglichen der Willensbildung der Eigentümer, insbesondere Teilnahme an Beiratssitzungen, Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Protokollierung von Versammlungen, Verlautbarungen von Eigentümerentscheidungen**

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<b>4.2.1 Beiratssitzungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnahme an bis zu ____ Verwaltungsbeiratssitzungen pro Jahr, insbesondere zur Vorbereitung der ordentlichen Wohnungseigentümersammlung (WEV) mit Erörterung von Tagungsort, Tagungszeitpunkt und Tagesordnung, während der üblichen Bürozeiten montags bis freitags von ____ bis ____ Uhr.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnahme an Verwaltungsbeiratssitzungen ab der _____ Verwaltungsbeiratssitzung pro Jahr.</li> <li>- eine Teilnahme an Beiratssitzungen bei Überschreitung der üblichen Bürozeiten. Der Zuschlag beträgt _____ Euro pro Stunde.</li> </ul>
<b>4.2.2 Wohnungseigentümersammlungen (WEV), Umlaufbeschlüsse und Vereinbarungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vorbereitung und Nachbereitung der (1x) jährlichen ordentlichen WEV. Zur Vor- und Nachbereitung gehören das Aufstellen der Tagesordnung und deren Ergänzung um Eigentümeranträge; erstellen der Anwesenheitsliste, ggf. das Erarbeiten von Beschlussvorschlägen, sowie bei der Präsenzveranstaltung die Anmietung eines Tagesraumes und bei der virtuellen Versammlung das Zurverfügungstellen von Einwahlmöglichkeiten für die Teilnehmer</li> <li>- die Einberufung der (1x) jährlichen ordentlichen WEV als Präsenz, hybrid oder virtuelle Veranstaltung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung weiterer WEVs, sofern deren Notwendigkeit nicht der Verwalter zu vertreten hat.</li> <li>- die Teilnahme und Leitung an/ von Versammlungen von Montag bis Donnerstag ab _____ Uhr, Freitag ab _____ Uhr und am Wochenende</li> <li>- die Beratung/Abstimmung mit einem Rechtsanwalt oder Notar zum Abschluss einer Vereinbarung der Eigentümer.</li> <li>- die Durchführung sämtlicher Maßnahmen für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 23 Abs. 3 WEG ab dem _____ Verfahren pro Jahr.</li> </ul>

- die Teilnahme und die Leitung sowie organisatorische Abwicklung an/von der (1x) jährlichen ordentlichen WEV. Dies umfasst sowohl die Versammlung als Präsenzveranstaltung als auch die rein virtuelle Versammlung (Versammlung ohne physische Präsenz der Wohnungseigentümer und des Verwalters an einem Versammlungsort) in der Zeit von Montag bis Donnerstag endend spätestens um \_\_\_\_\_Uhr, freitags endend spätestens um \_\_\_\_\_ Uhr sofern nicht ein anderer Versammlungsleiter durch Beschluss bestimmt wird; die Stellungnahme zu sämtlichen Tagesordnungspunkten in der ordentlichen WEV; die Stimmauszählung und Beschlussverkündung.
- die Durchführung sämtlicher Maßnahmen für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 23 Abs. 3 WEG (bis zu \_\_\_\_\_ Verfahren pro Jahr).
- die Erstellung von Niederschriften über Versammlungen in Form eines Ergebnisprotokolls unverzüglich nach der Wohnungseigentümersammlung, die Vorlage bei den unterschiftsberechtigten Personen sowie der Versand an die Eigentümer.
- die Vorbereitung und Beratung zu schuldrechtlichen, nicht im Grundbuch einzutragenden Vereinbarungen.
- Mehraufwand, insbesondere der personelle Mehraufwand, aufgrund der Vorbereitung und Durchführung einer Hybridversammlung

#### 4.2.3 Beschluss-Sammlung

- das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Beschluss-Sammlung (in Papierform oder elektronisch).
- die Nachholung von Eintragungen, die vor Beginn des Verwalteramtes hätten erfolgen müssen

#### 4.2.4 Grundbucheintragungen

- Die Vornahme erforderlicher Eintragungen von Beschlüssen und Vereinbarungen im Grundbuch, insbesondere nach § 10 Abs. 3 WEG

### 4.3 Allgemeine Betreuung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Grundleistungen	Besondere Leistungen
-----------------	----------------------

#### 4.3.1 Hausordnung

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entwurf einer Haus- und Nutzungsordnung für im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Einrichtungen und Anlagen bei Bedarf oder aufgrund eines Beschlusses.</li> <li>- die Überwachung der Einhaltung der jeweils gültigen Haus- und Nutzungsordnung; bei der Vor-Ort-Kontrolle kann sich der Verwalter Dritten (z. B. Hausmeister oder Bewachungspersonal) bedienen, die durch die Gemeinschaft beauftragt wurden und von ihr bezahlt werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abmahnungen bei fortgesetzten Verstößen gegen die Hausordnung.</li> <li>- die Zuarbeit oder Abstimmung mit Rechtsanwälten der Gemeinschaft bei Klagen gegen Hausfriedensstörer oder bei der Prozessführung.</li> <li>- die Wahrnehmung von Terminen zur mündlichen Verhandlung vor Gericht.</li> </ul> |
|--|---|

#### 4.3.2 Informationen und Auskünfte

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Information des Verwaltungsbeirates über wichtige Vorgänge.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten, einschließlich der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe relevanter Daten und Unterlagen, die sich nach Vertragsabschluss ergeben soweit sie gegenüber dem bisherigen Aufwand einen Mehraufwand verursachen.</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Information der Eigentümer über anhängige Gerichtsverfahren.</li> </ul> |  |

- Die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten, einschließlich der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe relevanter Daten und Unterlagen im Rahmen der Verwaltung

#### 4.3.3 Bearbeitung von Eigentumsübergängen

- die Datenerfassung.
- die Bearbeitung von Eigentumsübergängen, sofern eine Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung notwendig ist (Prüfung der Eignung des Erwerbsinteressenten, Prüfung der erforderlichen Übernahme von Pflichten aus Vereinbarungen, Einholung von Auskünften aus öffentlichen Verzeichnissen, Wahrnehmung eines Notartermines zur Unterschriftsbeglaubigung).

#### 4.3.4 Aufbewahrung von Verwaltungsunterlagen

- die geordnete Aufbewahrung von Unterlagen, für die eine Aufbewahrung in Papierform im Original erforderlich ist, namentlich der Stamm-Unterlagen der Gemeinschaft,
- die Aufbewahrung sämtlicher weiterer Unterlagen der Gemeinschaft in digitaler Form
- die Aufbewahrung sämtlicher weiterer Unterlagen der Gemeinschaft in Papierform

#### 4.3.5 Einsicht in Verwaltungsunterlagen außerhalb der Versammlung

- die Gewährung der Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen im Rahmen der Rechnungs- und Belegprüfung durch den Beirat.
- die Gewährung der Einsicht bis zu einem Umfang von \_\_\_\_\_ Einsichten pro Jahr (Einsichtsverlangen von Eigentümern und Dritten insgesamt).
- die Gewährung der Einsichtnahme über den festgelegten Umfang hinaus.

### 4.4 Vorbereitung des Abschlusses und Eingehung von Verträgen sowie Überwachung ihrer ordnungsmäßigen Durchführung

**Abschluss, Änderung und Beendigung, insbesondere Kündigung, aller zur laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und Verbandsvermögens erforderlichen und zweckmäßigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Wohnungseigentümergeinschaft.**

Der Abschluss von Verträgen erfolgt grundsätzlich nur im Namen und auf Rechnung der Gemeinschaft.

Ob für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen zunächst eine Beschlussfassung erforderlich ist oder die Angelegenheit nur von untergeordneter Bedeutung ist und deshalb der Verwalter ohne Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen handeln darf, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die WEG wird dazu Grundsatzbeschlüsse fassen, der Verwalter unterbreitet Beschlussvorschläge für eine praktikable, interessengerechte Vorgehensweise.

## Grundleistungen

## Besondere Leistungen

### 4.4.1 Vertragsvorbereitung, Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Führen von einfach gelagerten Vertragsverhandlungen, in denen keine Rechtsberatung erforderlich ist. Die Prüfung bzw. Verhandlung von gewerblichen Mietverträgen, Kreditverträgen, Fördermittelverträgen, Bauverträgen mit einer Summe von mehr als _____ Euro bedarf in der Regel der Prüfung oder Begleitung durch einen Rechtsberater, Energieberater o. ä., den die Gemeinschaft auf eigene Kosten beauftragt.</li> <li>- bei Bedarf die unverzügliche Anzeige, ob eine Verhandlung der Rechtsberatung bedarf.</li> <li>- der Abschluss und die Unterzeichnung von Verträgen mit Dritten zur Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Eigentums und des Verbandsvermögens.</li> <li>- die stichprobenweise Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Verträge, ggf. durch Beauftragte der Gemeinschaft wie den Hausmeister, Energieberater o. ä.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bearbeitung von Versicherungsschäden – soweit diese das gemeinschaftliche Eigentum betreffen und einen zeitlichen Umfang erforderlicher Mitwirkung von max. _____ Stunden pro Fall und Jahr umfassen, insbesondere deren rechtzeitige Meldung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitwirkung bei Versicherungsschäden im Sondereigentum, soweit dies in einer Versicherung für das gemeinschaftliche Eigentum mitversichert ist.</li> <li>- die Bearbeitung von Versicherungsschäden – soweit diese das gemeinschaftliche Eigentum betreffen und einen zeitlichen Umfang erforderlicher Mitwirkung von max. _____ Stunden pro Fall und Jahr überschreiten.</li> </ul> |
|---|---|--|

### 4.4.2 Erhaltung und bauliche Veränderung

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Überwachung des baulichen und technischen Zustands des gemeinschaftlichen Eigentums durch periodische (i. d. R. <input type="checkbox"/> ein / <input type="checkbox"/> zwei* Mal pro Jahr) und aperiodische Begehungen, wenn erforderlich unter Beiziehung von Fachleuten auf Kosten der Gemeinschaft.</li> <li>- Erhaltungsmaßnahmen, deren Gesamtkosten inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer den Betrag von 5 % der im jeweiligen Gesamtwirtschaftsplan vorgesehenen Kostenposition für laufende Erhaltungsmaßnahmen, nicht überschreiten, mindestens jedoch 3.000,00 EUR. Hierzu zählen insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Führen von Beratungsgesprächen mit Handwerkern und der Gemeinschaft</li> <li>- das Einholen von Angeboten</li> <li>- hinsichtlich des Führens und des Abschlusses von Vertragsverhandlungen gilt 4.4.1</li> <li>- die Vorbereitung von Beschlüssen</li> <li>- die Überwachung von Bauleistungen als Vertreter der Gemeinschaft, insbesondere der Ausführungszeiten. Insoweit schuldet der Verwalter die Sorgfalt, die auch ein privater Auftraggeber in eigenen Angelegenheiten aufbringen würde. Eine Bauüberwachung, insbesondere im Sinne der Leistungsphase 8 HOAI findet nicht statt.</li> <li>- die Rüge festgestellter Mängel</li> <li>- die kaufmännische und technische Rechnungsprüfung</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erstellung eines Erhaltungs- oder Sanierungsfahrplans mit Kostenschätzung sowie die Vorbereitung und Koordination der Beauftragung von Fachleuten für Bedarfsermittlung, Leistungsbeschreibung, Vergabe, Baubegleitung, Abnahme und Mängelmanagement. Erhaltungsmaßnahmen, deren Gesamtkosten inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer den Betrag von 5 % der im jeweiligen Gesamtwirtschaftsplan vorgesehenen Kostenposition für laufende Erhaltungsmaßnahme überschreiten, mindestens jedoch 3.000,01 EUR. Hierzu zählen insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Führen von Beratungsgesprächen mit Handwerkern und der Gemeinschaft.</li> <li>- das Einholen von Angeboten.</li> <li>- die Vorbereitung von Beschlüssen.</li> <li>- die Überwachung von Bauleistungen als Vertreter der Gemeinschaft, insbesondere der Ausführungszeiten (ohne Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 HOAI).</li> <li>- die Rüge festgestellter Mängel.</li> <li>- die kaufmännische und technische Rechnungsprüfung.</li> <li>- die Überwachung der Personen, die mit der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten beauftragt sind.</li> </ul> </li> <li>- Bauliche Veränderungen: Tätigkeiten des Verwalters die über die fachliche Stellungnahme hinausgehen, soweit nicht Erhaltungsmaßnahmen umfasst sind</li> </ul> |
|--|---|



<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Überwachung der Personen, die mit der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten beauftragt sind</li> <li>- Bauliche Veränderungen: Fachliche Stellungnahme zu baulichen Veränderungen am Gemeinschaftseigentum, sei es durch die Gemeinschaft oder einzelne Eigentümer, bis zu einem zeitlichen Aufwand von ___ Stunden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ankündigungen von Erhaltungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen gegenüber Dritten gemäß 15 WEG</li> </ul>
--	---

#### 4.4.3 Abnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen betreffend das gemeinschaftliche Eigentum gegen den Erstveräußerer (Bauträger)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung zum Inhalt zweckmäßiger Beschlussfassungen.</li> <li>- die Beratung über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnahme an einem Abnahmetermin einschließlich des Zeitaufwandes für Führung, Organisation und Mediation.</li> </ul>
--	--

### 4.5 Außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretung der Wohnungseigentümergeinschaft

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Information der Wohnungseigentümer über die Anhängigkeit eines Rechtsstreits nach § 44 Abs. 2 S. 2 WEG, das heißt über die Parteien und den Gegenstand des Verfahrens, laufende Fristen bzw. einen etwaigen Verhandlungstermin, innerhalb von längstens 10 Tagen, nachdem der Verwalter hiervon Kenntnis hat. Die Benachrichtigung soll in Textform, kann aber auch mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.</li> <li>- die Mandatierung eines Rechtsanwalts mit der Vertretung der Gemeinschaft und Abschluss einer Honorarvereinbarung, sofern keine konkrete Interessenkollision beim Verwalter besteht.</li> <li>- die Übermittlung von Anzeigen oder Meldungen an Ämter, z. B. über durchgeführte technische Prüfungen.</li> <li>- die Antragstellung bei Behörden, soweit keine Rechtsberatung erforderlich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt der Gemeinschaft.</li> <li>- die Vertretung in Schiedsgerichtsverfahren und vor Gericht in schriftlicher Form und in mündlichen Verhandlungen, soweit kein Rechtsanwalt beauftragt ist, dieser die Teilnahme des Verwalters an der Verhandlung ausdrücklich empfiehlt oder aufgrund einer Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO).</li> <li>- für die über eine Anzeige oder einfache Antragstellung hinausgehende Vertretung bzw. streitige Korrespondenz in öffentlich-rechtlichen Verfahren bzw. für die Korrespondenz mit einem mandatierten Rechtsanwalt; bei Bauanträgen.</li> </ul>

### 4.6 Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die fristwahrende Anmeldung einer Forderung der Gemeinschaft in einem laufenden Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren betreffend ein Sondereigentum.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Vervielfältigen und Versenden von wesentlichem Schriftverkehr über Korrespondenz und Führen der Korrespondenz mit dem Vollstreckungsgericht in Zwangsvollstreckungsverfahren, das Wohn- oder Teileigentum, einem Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Insolvenzgericht betreffend.</li> <li>- die Teilnahme an Prüfungs-, Versteigerungs- oder Erlösverteilungsterminen.</li> <li>- die Zuarbeit zu einem von der Gemeinschaft mandatierten Rechtsanwalt zwecks Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinschaft im Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren.</li> </ul>

**4.7 Finanz- und Vermögensverwaltung**

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<b>4.7.1 Einrichtung und Führung einer objektbezogenen Buchhaltung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Datenerfassung und Datenpflege.</li> <li>- das Führen der erforderlichen personen- und sachbezogenen Konten und die Überwachung der Zahlungsverpflichtungen der Wohnungseigentümer sowie der Einhaltung des Wirtschaftsplans, wobei die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insoweit anzuwenden sind, als dies zur Erfüllung der Abrechnungs- und Rechnungspflicht erforderlich ist.</li> <li>- die geordnete Aufbewahrung der Belege innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, auf Ziffer 4.3.4 wird verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einrichtung und die Führung einer vorschriftsmäßigen Lohnbuchhaltung für Arbeitnehmer der Gemeinschaft.</li> <li>- die Erstellung einer ordnungsmäßigen Buchhaltung für Zeiträume, in denen ein Dritter das Amt des Verwalters innehatte.</li> </ul>
<b>4.7.2 Rechnungswesen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die kaufmännische Rechnungsführung.</li> <li>- die Ausführung von Zahlungen, soweit möglich durch Überweisung und unter Nutzung etwa gewährter Skonti.</li> <li>- die Abrechnung einer möglicherweise vorhandenen Hausmeisterkasse sowie ggf. der Erlöse aus Waschmünzverkäufen; Entgegennahme und Abrechnung der Benutzungsgebühren für Gemeinschaftseinrichtungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erstellen von Betriebskostenabrechnungen für vermietetes gemeinschaftliches Eigentum.</li> <li>- die Nachholung bzw. die Erfüllung von Pflichten Dritter (insbesondere des Vorverwalters) bezüglich des Rechnungswesens.</li> <li>- die Einziehung und die Abrechnung der Mieten aus der Vermietung von Teilen des gemeinschaftlichen Eigentums oder Verwaltungsvermögens.</li> </ul>
<b>4.7.3 Wirtschaftsplan</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, bestehend aus Gesamtwirtschaftsplan und Einzelwirtschaftsplan je Wohnungs- und Teileigentum für jedes Wirtschaftsjahr.</li> <li>- die Berechnung, ggf. erstmaliger Abruf und Einziehung der Vorschüsse (ausgenommen Mahnungen) auf der Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplanes. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, – soweit noch nicht anderweitig geregelt – einen Beschluss herbeizuführen, der die Wohnungseigentümer verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.</li> <li>- die buchungsmäßige Verarbeitung von Veränderungen der Beitragszahlungspflicht aufgrund beschlossener Wirtschaftspläne.</li> </ul>	<p>Auf Ziffer 4.7.5 wird verwiesen.</p>



#### 4.7.4 Jahresabrechnung (einschl. Heizkosten) und Rechnungslegung, Vermögensbericht

- die Erstellung der Jahresabrechnung, bestehend aus einer Gesamtabrechnung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben und einer Aufteilung des Abrechnungsergebnisses auf jedes Wohnungs- und Teileigentum (Einzelabrechnung). Soweit die Anlage zentral beheizt und/oder mit Warmwasser versorgt wird – geschieht dies unter Einbeziehung der Heizkostenabrechnung, die von einer mit der Ablesung und Abrechnung auf Kosten der Gemeinschaft zu beauftragenden Wärmedienstfirma zu erstellen ist – einschließlich eines Vermögensbericht bis spätestens \_\_\_\_\_ Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- die Anforderung und Einziehung der beschlossenen Nachschüsse sowie Auszahlung der beschlossenen Anpassungen der Vorschüsse; ggf. Erklärung der Aufrechnung.
- die Verbuchung der Ergebnisse der Abrechnung.
- die Überprüfung und Erstellung von Jahresabrechnungen für Zeiträume, in denen ein Dritter das Verwalteramt innehatte oder kein Verwalter bestellt war.
- die Teilnahme an einer weiteren Prüfung der Jahresabrechnung durch beauftragte Sonderfachleute, z. B. durch einen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer.
- für die Rechnungslegung soweit zusätzlich zur Jahresabrechnung nötig und soweit die Rechnungslegung nicht wegen Beendigung des Verwalteramtes erforderlich wird.
- für die Abrechnung mit besonderem Umsatzsteuerausweis sowie für Umsatzsteuererklärungen.
- für sonstige steuerliche Tätigkeiten: \_\_\_\_\_.
- für besondere Darstellungen des Anteils jedes Wohnungseigentümers an den steuerbegünstigten Kosten für hausnahe Dienstleistungen sowie handwerkliche Leistungen im Sinne des § 35a Abs. 1, 2 EStG oder Erstellung einer Bescheinigung hierüber für jeden Wohnungseigentümer:
  - nach Zeitaufwand
  - alternativ: Pauschalvergütung pro \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_ **Euro brutto.**
- für die Mitteilung von Verbrauchsinformationen oder Zurverfügungstellen von Abrechnungsinformationen für Heizung und Warmwasser im Sinne des § 6a Abs. 2 und 3 HeizKV an die Eigentümer und/oder Nutzer des Wohnungs- oder Teileigentums, soweit dies nicht durch die beauftragte Wärmedienstfirma erfolgt.
  - nach Zeitaufwand
  - alternativ: Pauschalvergütung pro \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_ **Euro brutto.**
- für die Mitteilung von Informationen zur CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung nach dem CO<sub>2</sub>KostAufG soweit dies nicht durch die beauftragte Wärmedienstfirma erfolgt
  - nach Zeitaufwand
  - alternativ: Pauschalvergütung pro \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_ **Euro brutto.**

#### 4.7.5 Einziehung von Hausgeldforderungen (Vorauszahlungen, Sonderumlagen, Abrechnungsfehlbeträge)

- das Einziehen von Beitragsforderungen einschließlich einer etwaigen Vorfälligstellung gemäß Beschluss.
- das Anmahnen rückständiger Beiträge nach Verzugseintritt sowie der hierdurch anfallenden Mahngebühren:
  - Gebühr je erforderlichem Mahnschreiben (pro Wirtschaftsjahr und Schuldnerpartei max. 5)  
\_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_ Euro brutto.

- zusätzliche Tätigkeiten aufgrund von Barzahlungen oder Teilzahlungen oder Umbuchungen oder Sammelüberweisungen wegen Zahlung auf falsche Konten durch die Wohnungseigentümer:

Gebühr je erforderlicher Buchung

\_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =

\_\_\_\_\_ Euro brutto.

#### 4.7.6 Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder

- die Verwaltung eingenommener Gelder durch Eröffnung und Führung geeigneter Konten für die laufende Bewirtschaftung und die Erhaltungsrücklage. Die Konten sind als offene Fremdkonten, deren Inhaber die Gemeinschaft ist, getrennt vom Vermögen des Verwalters und vom Vermögen Dritter zu führen.
- die Eröffnung und die Führung weiterer Konten und Depots, die Bildung weiterer Rücklagen, Darlehensaufnahmen oder Fördermittelbeantragungen, die aufgrund einer Beschlussfassung erfolgen.

## 5. PFLICHTEN DER WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

### Übergabe der Unterlagen

Sämtliche Verwaltungsunterlagen, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind, sind dem Verwalter unverzüglich zu Beginn der Tätigkeit in geordneter Form auszuhändigen, insbesondere:

- die Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung mit Aufteilungsplänen und Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Nachträgen und sonstigen Vereinbarungen,
- aktuelle Stammdaten (Eigentümerlisten, Adressen, Wohnungsnummern, Wohn-/Heizflächen, aktuelle Grundbuchnachweise zur Eigentumsstellung),
- Beschlussprotokolle sämtlicher Wohnungseigentümersammlungen,
- sämtliche gerichtlichen Entscheidungen aus WEG-Verfahren einschließlich Vergleichen,
- die Beschluss-Sammlung,
- vollständige Bau-, Revisions- und Lagepläne einschließlich Maßangaben,
- sämtliche Verträge, die mit Dritten im Namen der Gemeinschaft abgeschlossen und noch nicht vollständig abgewickelt worden sind,
- der gültige Wirtschaftsplan und die letzte Jahresabrechnung mit den vom Beirat geprüften Belegen in geordneter und zusammengestellter Form, einschließlich des Geldbestandsnachweises über gemeinschaftliche Gelder in spezifizierter Form. Ältere Abrechnungen, Belege und Unterlagen werden bei bzw. zu Lasten der Gemeinschaft eingelagert.

Die für die sofortige Bearbeitung insbesondere bei Eilfällen erforderlichen Unterlagen müssen zumindest in digitaler Form am Tag des Inkrafttretens des Vertrages beim Verwalter vorliegen. Stellt die WEG dem Verwalter die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, haftet er nicht für ein darauf beruhendes Fehlverhalten. Er ist zudem berechtigt, nach Information des Beirates und entsprechender Ankündigung, die Unterlagen auf Kosten der Gemeinschaft zu beschaffen.

## 6. VOLLMACHT DES VERWALTERS

Der Verwalter kann von der Gemeinschaft die Ausstellung einer notariell beglaubigten Vollmachtsurkunde verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats wird ermächtigt, die Vollmachtsurkunde namens der Gemeinschaft zu unterschreiben.

Erlischt die Vertretungsmacht, so ist die Vollmachtsurkunde der Gemeinschaft zu Händen des neuen Verwalters oder – soweit noch nicht bestellt – zu Händen des Verwaltungsbeiratsvorsitzenden, hilfsweise eines Beiratsmitgliedes oder des auf der Grundlage von § 9b Abs. 2 WEG bestellten Vertreters unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht dem Verwalter nicht zu.

## 7. HAFTUNG DES VERWALTERS



- 7.1** Der Verwalter hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines erfahrenen und fachkundigen Verwalters von Wohnungseigentum zu erfüllen und alle mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 7.2** Die Haftung für ein Verhalten des Verwalters und seiner Erfüllungsgehilfen, das weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ist, wird der Höhe nach auf die Versicherungssumme begrenzt. Diese beträgt \_\_\_\_\_ Euro. Soweit der Verwalter über die gesetzlichen Mindestpflichten hinaus versichert ist, wird die Haftung insoweit nicht ausgeschlossen, als der Versicherer eintrittspflichtig ist. Der Verwalter unterhält folgende Versicherungen mit folgenden Bedingungen: \_\_\_\_\_
- Von der Beschränkung der Haftung nicht erfasst sind Ansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder vom Verwalter zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Unbeschränkt haftet der Verwalter auch für die Erfüllung der Pflichten, deren Einhaltung erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen (sog. Kardinalpflichten); hierzu zählen z. B. die Pflichten zur Vorlage des Wirtschaftsplanes und der Abrechnung.
- 7.3** Der Verwalter hat einen Anspruch auf Beschlussfassung über seine Entlastung für das jeweils abgelaufene Verwaltungsjahr in der ordentlichen Wohnungseigentümerversammlung. Es sei denn, dass dadurch bestehende oder mögliche Ansprüche gegen den Verwalter, die zu benennen sind, ausgeschlossen würden.

## 8. VERGÜTUNG

### 8.1 Festvergütung

- a) Die monatliche Festvergütung je Wohnung beträgt \_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_ Euro brutto monatlich. Die Vergütung für die Grundleistungen ist monatlich im Voraus zum \_\_\_\_\_ fällig.
- b) Die monatliche Festvergütung je Garage beträgt \_\_\_\_\_ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = \_\_\_\_\_ Euro brutto monatlich. Die Vergütung für die Grundleistungen ist monatlich im Voraus zum \_\_\_\_\_ fällig.
- c) Die Vergütung für die Grundleistungen ist wie folgt anzupassen:  
Die Vergütung erhöht sich jährlich um \_\_\_\_\_ Euro.

### 8.2 Variable Vergütung

Die variable Vergütung steht immer unter dem Vorbehalt, dass die Tätigkeit nicht durch einen Umstand erforderlich geworden ist, den der Verwalter zu vertreten hat. Der Verwalter hat sich insoweit ggf. zu entlasten. Die aufwandsabhängige Vergütung und die Auslagenerstattung sind stets nur in dem Umfang geschuldet, der dem objektiv zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlichen Aufwand entspricht. Sollte die variable Vergütung in einem Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_-Prozent der jährlichen Grundvergütung übersteigen, ist der Verwalter verpflichtet, den Verwaltungsbeirat zu informieren.

Soweit nicht anders vereinbart, bemisst sich die variable Vergütung als zeitabhängige Vergütung auf der Grundlage folgender qualifikationsabhängiger Stundensätze:

für Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto
für Ingenieure	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto
für Sachbearbeiter	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto
für Techniker	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto
für Sekretariat/Schreibkräfte	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto
für Auszubildende	_____ Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = _____ Euro brutto

Es ist ein Zeitnachweis in Form einer Tabelle zu führen und der Gemeinschaft mit der Rechnungslegung zu übergeben.

### 8.3 Aufwendungs- und Auslagenersatz

- 8.3.1** Erforderliche Versand- und Kopierkosten werden dem Verwalter auf Rechnungslegung erstattet.



Für die Fertigung von Schwarz-Weiß-Fotokopien darf der Verwalter für die ersten 50 Seiten je Stück 0,50 Euro und für jede weitere Kopie 0,15 Euro, für Farbkopien für die ersten 50 Seiten je Stück 1,00 Euro und für jede weitere Kopie 0,30 Euro berechnen.

- 8.3.2** Erforderliche Aufwendungen des Verwalters zur Erfüllung der Verwalterpflichten werden auf Nachweis erstattet, insbesondere
- Notar- und Gerichtsgebühren, z. B. für die Zustimmung zu Veräußerungen oder Unterschriftsbeglaubigungen oder Eintragungen von Beschlüssen im Grundbuch,
  - Fahrtkosten für die Teilnahme an einer Beirats- oder Eigentümerversammlung, falls die Sitzung außerhalb von \_\_\_\_\_ stattfindet. Es gelten die steuerrechtlichen Kostensätze (derzeit 0,42 Euro/km),
  - Raummieten für Eigentümerversammlungen
  - Auslagen für Auskünfte von Ämtern und aus öffentlichen Verzeichnissen, \_\_\_\_\_.

## 8.4 Vergütungs- und Auslagenschuldner, Fälligkeit

Die Vergütung erhält der Verwalter von der Gemeinschaft. Sie ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auch die Auslagen/Aufwendungen des Verwalters schuldet die Gemeinschaft. Ist aufgrund einer Vereinbarung oder eines Beschlusses aber Kostenschuldner des Verbandes ein einzelner Sondereigentümer (z. B. Mahnkosten bei Hausgeldverzug, Gebühren für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, Kopier- und Versandkosten für Belege), darf der Verwalter auch sogleich im Wege des Durchgriffs, Erstattung vom Schuldner der Gemeinschaft verlangen. Die Gemeinschaft ist aber erst nach endgültiger Erfüllung des Zahlungsanspruches durch den Schuldner befreit. Der Verwalter ist berechtigt, die monatliche Vergütung vom Konto der Gemeinschaft abzubuchen und auf sein Konto zu überweisen.

## 8.5 Gesetzliche Umsatzsteuer

Die in diesem Vertrag angegebenen Preise beziehen sich auf Endpreise und enthalten bereits die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Falls der Umsatzsteuersatz durch den Gesetzgeber geändert wird, sind die Endpreise entsprechend anzupassen.

## 9. DATENSCHUTZ

- 9.1** Der Verwalter ist berechtigt, für die Buchführung, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der Abrechnungen, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinschaft und des Verwaltungsobjektes elektronische Datenverarbeitung einzusetzen.
- 9.2** Zu diesem Zweck ist die Erfassung, Speicherung, Übermittlung sowie das Verändern oder die sonstige Nutzung von notwendigen Daten für den Vertragsabschluss, seine Durchführung und die Beendigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und kraft anliegender Datenverarbeitungsvereinbarung durch den Verwalter zulässig.
- 9.3** Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung und der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder werden dabei beachtet. Der Verwalter trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Vereinbarungen mit Dienstleistern, die Daten des Auftraggebers verwalten, abgeschlossen werden.

## 10. SCHIEDSVERTRAG

Für den Fall, dass die Wohnungseigentümer in einem Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Deutschen Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentumssachen vereinbart haben oder vereinbaren, verpflichtet sich der Verwalter, diesem Schiedsvertrag beizutreten.

## 11. INTERESSENKOLLISIONEN

- 11.1** Der Verwalter ist berechtigt, auch Verträge über die Verwaltung von Sondereigentum in der Gemeinschaft \_\_\_\_\_ abzuschließen und zu erfüllen. Falls es jedoch zu Interessenkollisionen kommt, hat er die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten. Der Vertrag über die Verwaltung des Sondereigentums ist unter diesem Vorbehalt abzuschließen.
- 11.2** Der Verwalter ist weiter berechtigt, in anderen Gemeinschaften das gemeinschaftliche Eigentum, Sondereigentum oder Alleineigentum in benachbarten Grundstücken zu verwalten. Sollte insoweit z. B. aufgrund eines Nachbarschaftskonfliktes ein Interessenwiderstreit entstehen und nicht beide Gemeinschaften bzw. Eigentümer den Verwalter trotz des Interessenkonfliktes ausdrücklich zur Streitbeilegung beauftragen, darf er keine der Gemeinschaften bzw. Nachbarn vertreten. In diesem Fall hat er der benachbarten Partei den auf der Grundlage von § 9b Abs. 2 WEG bestellten Vertreter (wenn ein Beiratsvorsitzender oder



ein Eigentümer in diesem Sinn bestellt sind) bekannt zu geben und Zustellungen an diesen zu fordern. Er hat Versammlungen in Abstimmungen mit dem Beirat einzuberufen, um den Eigentümern eine Willensbildung zu ermöglichen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend auch für ein Teileigentum, ein Wohnungserbbaurecht und ein Teileerbbaurecht, soweit sich aus dem Inhalt und Zweck einzelner Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 12.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Verwaltervertrag hinsichtlich einzelner Bestimmungen für ungültig erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

## 13. VORRANG VON TEILUNGSVERTRAG/TEILUNGSKLÄRUNG UND GEMEINSCHAFTSORDNUNG

Eine nur durch Vereinbarung abänderbare Regelung des Teilungsvertrages/der Teilungserklärung und der Gemeinschaftsordnung hat Vorrang vor abweichenden oder modifizierenden Regelungen dieses Vertrages.

## 14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

---



---



---



---



---

Zu beachten sind die als Anlage beigelegte **Widerrufsbelehrung** und das **Muster-Widerrufsformular für Verbraucher**.

Datum	Ort	Unterschrift Verwalter
Datum	Ort	Name Wohnungseigentümergeinschaft

1) Vertreten durch \_\_\_\_\_  
Name/Unterschrift

die durch Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom \_\_\_\_\_ zu Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ zum Abschluss des Verwaltervertrages ermächtigt sind.

2) Die Annahme des Vertragsangebots des Verwalters erfolgte durch Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom \_\_\_\_\_ zu Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_. Die Niederschrift ist auszugsweise als Anlage beigelegt.

- Anlagen**
- Widerrufsbelehrung
  - Muster-Widerrufsformular für Verbraucher
  - Verwaltervollmacht
  - Vereinbarungen zur Datenverarbeitung



## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Widerrufsrecht

Sie (die Gemeinschaft) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die vierzehntägige Widerrufsfrist läuft ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

---

Name/Firmenname

---

Straße

---

PLZ, Ort

---

Telefonnummer

---

Fax

---

E-Mail

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben. Es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen für diese Rückzahlung Entgelte berechnet.



## MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR FÜR VERBRAUCHER

**Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular ausfüllen und zurücksenden.**

\_\_\_\_\_  
Name/Firmenname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* \_\_\_\_\_

Vor- und Nachname des/der Verbraucher(s)

den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*

bestellt am\*/erhalten am\* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verbraucher(s)/Gemeinschaft  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

\_\_\_\_\_  
Datum



## **Datenverarbeitung gemäß Datenschutzverordnung (DSGVO)**

Ottobrunn, 28. August 2019

Die Eder Hausverwaltungs GmbH speichert personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschriften, Telefonnummern, Bankdaten, ausschließlich zum Zweck der Durchführung des bestehenden Verwaltungsauftrages (z.B. Erstellung der Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Beschlusssammlung). Diese Daten werden aufgrund gesetzlicher Berechtigung (Art. 6 lit. B DSGVO) erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung personenbezogener Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Die Eder Hausverwaltungs GmbH speichert derartige Daten in der Regel nicht. Wenn jedoch im Einzelfall trotzdem eine Datenspeicherung erforderlich ist, steht diese immer im Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag und wird nach Beendigung dieses Auftrages wieder gelöscht.

Weitere Informationen dazu erteilen wir jederzeit gerne auf Nachfrage.

Eder Hausverwaltungs GmbH  
Michael Eder  
- Generalbevollmächtigter -



# VOLLMACHT

für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und des Verbandsvermögens  
in der WEG – \_\_\_\_\_

**Die**

WEG

---

– Eigentümergemeinschaft –

bevollmächtigt den mit Beschluss der Eigentümerversammlung vom \_\_\_\_\_ bestellten Hausverwalter

Eder Hausverwaltungs GmbH, Rosenheimer Landstr. 17, 85521 Ottobrunn

---

– Verwalter –

mit der Verwaltung des Gemeinschaftseigentums und des Verbandsvermögens nach den Maßgaben

- der Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes,
- der o. g. Teilungserklärung / Gemeinschaftsordnung sowie
- des am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Verwaltervertrages.

Der Verwalter ist berechtigt, Gemeinschaftskonten auf den Namen der o. g. WEG einzurichten bzw. zu führen. Insbesondere ist er berechtigt, die Instandhaltungsrückstellung zinsgünstig, ausfallsicher - und mit einer jederzeitigen Zugriffsmöglichkeit über einen Betrag von mind. 5.000 Euro – anzulegen. Die Kontenauflösung oder Kreditaufnahme bedarf des vorherigen Beschlusses durch die Eigentümer.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus darf der Verwalter:

---

In folgenden Einzelfällen darf der Verwalter Untervollmachten erteilen: Gerichtsverfahren; Bauausführungen

Die Vollmacht ist bei Erlöschen der Vertretungsmacht dem Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates oder einem neu bestellten Verwalter auszuhändigen. Zurückbehaltungsrechte bestehen an dieser Urkunde nicht.

Der/Die Verwaltungsbeiratsvorsitzende \_\_\_\_\_, ist gemäß Beschluss vom \_\_\_\_\_.202\_ berechtigt, im Namen der Gemeinschaft diese Vollmacht auszustellen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der gemäß der Beschlussfassung mit der Unterzeichnung beauftragten Person/en